



# Die Haftung des Finanzamts

Dreieich, 6. Oktober 2016

## **Fehleranfälligkeit im Finanzamt**

Erklärungsverhalten des Steuerpflichtigen

Kommunikationsdefizite

Massenverfahren

## **§ 135 Abs. 1 FGO**

Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.

## **§ 139 Abs. 1 FGO**

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

## Erstattungsanspruch in der AO?

**Kosten im Zusammenhang mit den einzelnen Verfahrensgängen können nicht im Rahmen der Amtshaftung geltend gemacht werden!**

## **§ 945 ZPO Schadensersatzpflicht**

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942 Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.

## **Art. 34 GG**

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

## § 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## Beamter

### § 7 Amtsträger

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist,
2. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
3. sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

## Beamter

= nicht im statusrechtlichen Sinn, sondern nur haftungsrechtlicher Beamtenbegriff

Maßgeblich: Außenwahrnehmung

**„bei Amtsausübung“**

Ausgeschlossen: Handeln „bei Gelegenheit“ der Amtsausübung

## **Amtspflichtverletzung**

= Verletzung der persönlichen Verhaltenspflichten des Amtsträgers  
in Bezug auf seine Amtsführung

Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Behörde im  
Einklang mit dem objektiven Recht

## Amtspflichtverletzung

Pflichten ergeben sich aus:

- Gesetz
- Rechtsverordnungen
- Recht der Europäischen Union
- Verwaltungsanweisungen
- Allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts
- Allgemeinen Rechtsgrundsätzen

## Amtspflichtverletzung

Ermessensentscheidungen:

- Ermessens Fehlgebrauch
- Ermessens nichtgebrauch

## Amtspflichtverletzung

Drittbezogenheit:

Amtspflicht muss gerade gegenüber Dritten zu beachten sein, die verletzte Pflicht also gegenüber dem Steuerpflichtigen bestehen

Nicht ausreichend: lediglich nachteilige Betroffenheit

## Verschulden

„Für die Beurteilung des Verschuldens i.S. des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen.

## Verschulden

Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind.“

OLG Koblenz NVwZ-RR 2003, 168

## Schaden

Grundsätzlich: Vermögensschaden

Ersatzfähig:

- Kosten des Steuerberaters im Zusammenhang mit rechtswidrigen Bescheid
- Zinsverlust?

## Schaden

### § 233 AO Grundsatz

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) werden nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4) und die entsprechenden Erstattungsansprüche werden nicht verzinst.

## Mitverschulden

### § 839 Abs. 3 BGB

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

## **LG München I, Urteil vom 27. 3. 2002 - 9 O 18945/01**

Das FA Z setzte mit Bescheid vom 26. 9. 1997 unter Abänderung eines Schätzungsbescheides vom 24. 1. 1997, gegen den der steuerrechtlich kundige Kl. mit Schreiben vom 25. 2. 1997 Einspruch eingelegt hatte, nach Ermittlung eines Gesamtbetrages der Einkünfte von minus 75 746 DM die Einkommensteuer des Kl. für das Jahr 1991 auf 0 DM fest; der Vorbehalt der Nachprüfung blieb aufrecht erhalten. Diesen Bescheid vom 26. 9. 1997 hatte das FA Z an die Firma L adressiert, eine der Ehefrau des Kl. gehörende Unternehmensberatung. Das FA X hat für die Jahre 1989 und 1990 Feststellungsbescheide im Zusammenhang mit Einkünften aus Gewerbebetrieb - einer Beteiligung des Kl. an der ... - erlassen. Gegen den Feststellungsbescheid für das Jahr 1989 legte der Kl. Einspruch ein, der vom FA X als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das steuerliche Einkommen des Kl. für das Jahr 1989 wurde auf 39 917 DM, für das Jahr 1990 auf 46 867 DM festgesetzt.

## **LG München I, Urteil vom 27. 3. 2002 - 9 O 18945/01**

Mit Schreiben vom 17. 10. 2001 beantragte der Kl. gegenüber dem damals für ihn zuständigen FA D die Berichtigung des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 1989 mit dem Hinweis, der Verlust aus einer Beteiligung sei um 21 455 DM höher. Mit einem weiteren Schreiben vom 17. 10. 2001 beantragte der Kl. die Berichtigung des Einkommensteuerbescheides 1990 vom 5. 3. 1996 von Amts wegen mit dem Hinweis, der Verlust aus der Beteiligung betrage statt 98 200 DM insgesamt 113 868 DM. Über die Berichtigungsanträge des Kl. an das FA vom 7. 11. 2001 liegt noch keine Entscheidung des FA vor. Gegen den Feststellungsbescheid für das Jahr 1992 des FA X erhob der Kl. Klage zum FG, über die noch nicht entschieden ist.

## **LG München I, Urteil vom 27. 3. 2002 - 9 O 18945/01**

Ein Verlustrücktrag für die Jahre 1989 und 1990 nahm das FA X bezüglich des für das Jahr 1991 festgestellten Verlustes ebenso wenig vor wie einen Verlustvortrag für das Jahr 1992. Der Kl. stellte mit Schreiben vom 10. 9. 1999 den Antrag auf Durchführung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG rückwirkend für die Jahre 1989 und 1990, ggf. im Rahmen des Verlustvortrages für das Jahr 1992. Die gegen die ablehnenden Bescheide des FA Z erhobene Klage des hiesigen Kl. wurde vom FG München mit Urteil vom 26. 9. 2001 zurückgewiesen; zur Begründung wurde auf die am 31. 12. 1998 eingetretene Verjährung hingewiesen.

## **§ 90 Abs. 1 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten**

Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

# Standorte: Wo Sie uns finden



## **Kanzlei Hamburg:**

Ballindamm 38  
(am Jungfernstieg)  
20095 Hamburg  
Tel: (040) 30 06 19 34-0

## **Kanzlei Hannover:**

Ständehausstraße 10  
(Kröpcke-Center)  
30159 Hannover  
Tel: (0511) 32 66 0-0

## **Kanzlei Berlin:**

Kurfürstendamm 185  
(an der Gedächtniskirche)  
10707 Berlin  
Tel: (030) 88 72 74 8-0

[www.roemermann.com](http://www.roemermann.com)